B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

99

Nr. 12 München, den 17. Juli 1986

Datum Inhalt Seite

Datum	Inhalt	Seite
5. 7. 1986	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes** 300-1-1-J	99
24. 6. 1986	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	100
24. 6. 1986	Statut zur Änderung des Ordensstatuts des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst 1132-4-1-S	101
12. 5. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schülerbeförderung 2230-5-1-1-K	102
10. 6. 1986	Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung 2032-2-42-J	103
12. 6. 1986	Verordnung über das Verfahren bei Gastschulverhältnissen an Volksschulen und Sondervolksschulen (GastschulV) 2232-1-5-K	104
20. 6. 1986	Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOgBiblD) 2038-3-4-10-2-K	105
20. 6. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Telekolleg II 2236-10-3-K	115
—	Berichtigung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 7801-1-E	118

300-1-1-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Vom 5. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes - AGGVG - (BayRS 300-1-1-J) erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Als ehrenamtliche Richter sind nur Personen vorzuschlagen, die die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen erfüllen. [2]Unter den Vorgeschlagenen sollen sich in angemessener Zahl Pächter und Nebenerwerbslandwirte sowie mindestens eine Person aus dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes befinden."

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

München, den 5. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

605-14-F

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage

Vom 24. Juni 1986

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl I S. 201) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1985 (GVBl S. 127), wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 24. Juni 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Anlage

Geänderte Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1986

– Gebietsstand 1. Januar 1986 –

I. Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1986
Oberbayern		
Landkreis Erding		
177 124	Kirchberg	0,0000402
Landkreis Fürstenfeldbruck		
179 126	Gröbenzell	0,0024613
179 142	Olching	0,0024352
Landkreis München		
184 138	Planegg	0,0010817
Landkreis Rosenheim		
187 113	Amerang	0,0001603
187 117	Bad Aibling	0,0010892
187 122	Bruckmühl	0,0010212
Landkreis Starnberg		
188 127	Krailling	0,0012110
Landkreis Traunstein		
189 133	Obing	0,0001989
Niederbayern		
Landkreis Landshut		
274 121	Buch a. Erlbach	0,0001824
274 135	Gerzen	0,0001420
274 184	Vilsbiburg	0,0007961
Oberpfalz		
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab		
374 129	Kirchenthumbach	0,0001885
Oberfranken		
Landkreis Bayreuth		
472 111	Ahorntal	0,0000931
472 180	Prebitz	0,0000442
Landkreis Forchheim		
474 129	Gößweinstein	0,0001983

II. Gemeinden, bei denen sich der Gemeindename geändert hat:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindename bisher	Gemeindename jetzt
Oberbayern		
Landkreis München		
184 127	Höhenkirchen	Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Niederbayern		
Landkreis Kelheim		
273 163	Ratzenhofen	Elsendorf
Schwaben		
Landkreis Augsburg		
772 202	Stadtbergen	Stadtbergen, M.

1132-4-1-S

Statut zur Änderung des Ordensstatuts des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst

Vom 24. Juni 1986

Auf Grund des Art. 8 des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst (BayRS 1132-4-S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgendes Statut:

§ 1

Das Ordensstatut des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst (BayRS 1132-4-1-S) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird vor dem Wort „Ordensinhaber" das Wort „anwesenden" eingefügt.

§ 2

Dieses Statut tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 24. Juni 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2230-5-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schülerbeförderung

Vom 12. Mai 1986

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1985 (GVBl S. 79), und Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Volksschulgesetzes (BayRS 2232-1-K), geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (GVBl S. 51), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) vom 29. Juli 1983 (GVBl S. 553) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) [1]Die Beförderung soll zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen werden, wenn der Schüler diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besucht, insbesondere eine Tagesheimschule, eine nicht-koedukative Schule oder eine Bekenntnisschule. [2]Dies gilt nicht für Versuchsschulen mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht."

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Unbeschadet Absatz 3 kann die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule ganz oder teilweise nur übernommen werden, wenn

   1. der Schüler eine Versuchsschule mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht besucht oder
   2. ein Schulwechsel nicht zumutbar ist oder
   3. der Beförderungsaufwand die ersparten Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt oder
   4. die betroffenen Aufwandsträger und Schulen zustimmen."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 12. Mai 1986

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2032-2-42-J

Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung

Vom 10. Juni 1986

Auf Grund des Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120, ber. S. 212), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Professoren erhalten für ihre Mitwirkung bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung und bei der Juristischen Zwischenprüfung folgende Vergütungen:

1. Für die Erstellung des Entwurfs einer Aufgabe mit Lösung ..... 530,00 DM,
2. für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe ..... 176,70 DM,
3. für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jede Erst- und Zweitbewertung je Arbeit ..... 16,60 DM,
4. für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit ..... 16,60 DM,
   mindestens jedoch je Aufgabe ..... 99,60 DM,
5. für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer ..... 26,25 DM.

§ 2

(1) [1]Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. [2]Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Gewährung von Prüfungsvergütungen an Professoren (BayRS 2032-2-42-J),
2. die Bekanntmachung über die Gewährung von Prüfungsvergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 16. April 1985 (JMBl S. 60).

(2) Für schriftliche und mündliche Prüfungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

München, den 10. Juni 1986

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
August R. Lang, Staatsminister

2232-1-5-K

Verordnung über das Verfahren bei Gastschulverhältnissen an Volksschulen und Sondervolksschulen (GastschulV)

Vom 12. Juni 1986

Auf Grund von Art. 14 Nr. 4 des Volksschulgesetzes – VoSchG – (BayRS 2232-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (GVBl S. 51), und Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes – SoSchG – (BayRS 2233-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) [1]Wird ein Antrag auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 10 Abs. 1 VoSchG gestellt, so fordert die Gemeinde unverzüglich eine Stellungnahme des Schulaufwandsträgers der aufnehmenden Schule sowie der betroffenen Schulleiter an. [2]Die Gemeinde entscheidet unverzüglich nach Eingang der Stellungnahmen.

(2) [1]Die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 10 Abs. 1 VoSchG ist widerruflich. [2]Sie kann nach vorheriger Anhörung der betroffenen Schulleiter widerrufen werden, sobald die zwingenden persönlichen Gründe nicht mehr vorliegen. [3]Der Widerruf kann nur zum Schuljahresende ausgesprochen werden.

(3) Liegt der gewöhnliche Aufenthalt des Schülers außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so entscheidet die für die Gastvolksschule zuständige Gemeinde; sie gibt der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers zuständigen Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 2

[1]Bei Schulen für Behinderte und Kranke (Sondervolksschulen) trifft die Entscheidung die Gebietskörperschaft des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers (Landkreis, kreisfreie Gemeinde, Bezirk), für deren Gebiet oder Teilgebiet die entsprechende Sondervolksschule errichtet ist oder errichtet werden müßte, wenn keine private Sondervolksschule vorhanden wäre. [2]§ 1 gilt entsprechend.

§ 3

[1]Liegen die Sprengelschule und die Gastschule in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Schulämter, so entscheidet über Zuweisungen nach Art. 10 Abs. 2 VoSchG das für die Sprengelvolksschule zuständige Schulamt; es gibt dem anderen Schulamt Gelegenheit zur Stellungnahme. [2]§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Gastschulverhältnissen (7. AVVoSchG) vom 9. Februar 1977 (GVBl S. 69, BayRS 2232-1-5-K) außer Kraft.

München, den 12. Juni 1986

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2038-3-4-10-2-K

Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOgBiblD)

Vom 20. Juni 1986

Auf Grund des § 3 der Vierten Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern vom 6. März 1986 (GVBl S. 27) wird nachstehend der Wortlaut der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (BayRS 2038-3-4-10-2-K) in der **vom 1. April 1986 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern vom 6. März 1986 (GVBl S. 27).

München, den 20. Juni 1986

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2038-3-4-10-2-K

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOgBiblD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1986

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 22 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 und 3 sowie Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG), § 23 der Laufbahnverordnung und § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Laufbahnbefähigung
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt II

Das besondere Ausleseverfahren

§ 4 Zulassung
§ 5 Gestaltung des Ausleseverfahrens
§ 6 Ausleseprüfung
§ 7 Form und Inhalt der Prüfung
§ 8 Prüfungsergebnis
§ 9 Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen
§ 10 Ergebnis des Ausleseverfahrens
§ 11 Rangliste

Abschnitt III

Der Vorbereitungsdienst

§ 12 Einstellung
§ 13 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
§ 14 Ziel des Vorbereitungsdienstes
§ 15 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
§ 16 Zuweisung zum Fachstudium
§ 17 Fachstudium
§ 18 Lehrfächer des Fachstudiums
§ 19 Berufspraktisches Studium
§ 20 Vorgesetzte
§ 21 Zwischenprüfung
§ 22 Erreichen des Ausbildungsziels
§ 23 Entlassung
§ 24 Urlaub
§ 25 Aufstiegsbeamte

Abschnitt IV

Die Anstellungsprüfung

§ 26 Zweck der Prüfung
§ 27 Abhaltung der Prüfung
§ 28 Zulassung zur Prüfung
§ 29 Prüfungsausschuß
§ 30 Aufgaben des Prüfungsausschusses
§ 31 Form der Prüfung
§ 32 Schriftliche Prüfung
§ 33 Bewertung der Prüfungsarbeiten
§ 34 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
§ 35 Mündliche Prüfung
§ 36 Abnahme der mündlichen Prüfung
§ 37 Gesamtprüfungsnote
§ 38 Nichtbestehen der Prüfung
§ 39 Festsetzung der Platzziffer
§ 40 Prüfungszeugnis
§ 41 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
§ 42 Wiederholung der Prüfung
§ 43 Rücktritt und Versäumnis
§ 44 Verhinderung
§ 45 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 46 Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung
§ 47 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stehender nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist, daß die Bewerber

1. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Bewerber, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie durch ihre Lebens- und Berufserfahrung für die Laufbahn besonders geeignet sind; dies ist regelmäßig bei Bewerbern der Fall, die erst nach Abschluß einer Berufsausbildung oder mit einer entsprechenden Berufserfahrung die Vorbildungsvoraussetzung des Art. 15 BayBFHG über den zweiten Bildungsweg, über die Berufsoberschule oder über die Fachoberschule erworben haben,

2. die Voraussetzungen für das Studium an der Beamtenfachhochschule erfüllen,

3. den Bedürfnissen des gehobenen Biblotheksdienstes angemessene Kenntnisse in wenigstens zwei Fremdsprachen nachweisen; das Nähere regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

4. die sonstigen beamtenrechtichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen und

5. das besondere Ausleseverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Höchstaltersgrenzen nach Absatz 1 Nr. 1 können um die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen bzw. des Ersatzdienstes eines Bewerbers überschritten werden.

Abschnitt II

Das besondere Ausleseverfahren

§ 4

Zulassung

Zum Ausleseverfahren werden die Bewerber zugelassen, die die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen oder bis zum nächsten Einstellungstermin voraussichtlich erfüllen werden.

§ 5

Gestaltung des Ausleseverfahrens

[1]In der Ausleseprüfung sollen die Bewerber zeigen, ob sie auf Grund ihres Allgemeinwissens und ihrer Fähigkeiten die Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken besitzen. [2]Die in dieser Prüfung erzielte Note und die Durchschnittsnote, die aus den Noten in den in § 9 bestimmten Fächern der allgemeinen Bildungsabschlüsse errechnet wird, zählen bei der Bildung des Gesamtergebnisses je zur Hälfte.

§ 6

Ausleseprüfung

(1) [1]Die Ausleseprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt. [2]Die Vorschriften über die Anstellungsprüfung (§§ 26 ff.) finden sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausleseprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise, der Meldefrist und der Frist für die Vorlage der Bescheinigungen über die Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

(3) [1]Die Anträge auf Zulassung zur Ausleseprüfung sind – bei Bewerbern aus dem Bereich der nichtstaatlichen Dienstherren gegebenenfalls über die Ernennungsbehörden – an die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken zu richten. [2]Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7

Form und Inhalt der Prüfung

[1]Die Ausleseprüfung besteht aus

1. zwei schriftlichen Aufgaben mit Fragen, die auf den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten für die spätere Berufsarbeit abzielen,

2. einer schriftlichen Aufgabe mit Fragen aus dem Allgemeinwissen unter besonderer Berücksichtigung staatsbürgerlicher Kenntnisse.

[2]Die Arbeitszeit für die Ausleseprüfung beträgt mindestens drei, höchstens fünf Stunden.

§ 8

Prüfungsergebnis

(1) [1]Bei der Bewertung der Ausleseprüfung sind die in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrundezulegen, daß Zehntelnoten auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt werden. [2]Dabei wird für die zu fertigenden Aufgaben auf Grund der Punktebewertung eine gemeinsame Note festgesetzt.

(2) Die Teilnehmer werden über das Ergebnis der Ausleseprüfung unterrichtet.

§ 9

Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen

(1) [1]Im Rahmen des Ausleseverfahrens werden aus den allgemeinen Bildungsabschlüssen die Noten folgender Fächer berücksichtigt:

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. eine Fremdsprache, die Abitur- oder Abschlußprüfungsfach ist, oder die mindestens sieben Jahre geführt wurde.

[2]Aus den Noten der vorgenannten Fächer ist eine auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote zu bilden; dabei zählt die Note in Deutsch fünffach, die Note in Mathematik zweifach und die Note in der Fremdsprache dreifach. [3]Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind diese in ganze Noten umzurechnen.

(2) [1]Soweit der Nachweis des Bildungsabschlusses keine Benotung in einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Fächer aufweist, wird die fehlende Benotung durch die entsprechende Note eines weiteren Zeugnisses der Fachhochschulreife oder Hochschulreife ersetzt. [2]Scheidet diese Möglichkeit aus, so bestimmt beim Fehlen der Benotung in Mathematik der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein nach Bedeutung und Schwierigkeit vergleichbares Fach, dessen Note an Stelle der fehlenden Note zugrundezulegen ist. [3]Das vergleichbare Fach kann hierbei auch aus mehreren Fächern gebildet werden, wobei die Noten dieser Fächer gleichzuwerten sind. [4]Die sich ergebende Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) [1]Die Bewerber sind verpflichtet, eine Bescheinigung über die Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen unverzüglich nach Erhalt, spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung der Ausleseprüfung (§ 6 Abs. 2) bestimmten Frist bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vorzulegen. [2]Bewerber, die die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorlegen, sind vom Ausleseverfahren ausgeschlossen.

§ 10

Ergebnis des Ausleseverfahrens

(1) Das Ausleseverfahren ist nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00" ist,
2. unabhängig von der Gesamtnote die Note der Ausleseprüfung schlechter als „4,50" ist,
3. zwei Noten der aus den allgemeinen Bildungsabschlüssen zu berücksichtigenden Fächer „mangelhaft" oder schlechter sind.

(2) Die Ausleseprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn ein Teilnehmer nach Beginn der Ausleseprüfung die Prüfung abbricht.

(3) [1]Das Ausleseverfahren hat grundsätzlich nur für das laufende Einstellungsjahr Geltung. [2]Die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses gemäß Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG (Anerkennung früherer Ausleseprüfungen) bleibt unberührt.

(4) Die Bewerber können das besondere Ausleseverfahren wiederholen.

§ 11

Rangliste

Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken erstellt auf Grund des Gesamtergebnisses eine Rangliste der Bewerber, die das Ausleseverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

Abschnitt III

Der Vorbereitungsdienst

§ 12

Einstellung

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis des besonderen Ausleseverfahrens (Rangliste).

(2) Bewerber, die für die Einstellung vorgesehen sind, haben folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnis der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit (Vertriebenennachweis),
2. ein Führungszeugnis aus neuerer Zeit,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

(3) [1]Ausnahmsweise können auch Bewerber berücksichtigt werden, die durch einen von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert waren, die Bescheinigung über die Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen innerhalb der Frist nach § 9 Abs. 3 einzureichen. [2]Die Entscheidung hierüber treffen die Einstellungsbehörden unter Beachtung der Ergebnisse im Ausleseverfahren.

§ 13

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) [1]Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. [2]Sie führen die Dienstbezeichnung „Bibliotheksinspektoranwärter".

(2) Während des Vorbereitungsdienstes sind die Bibliotheksinspektoranwärter Studierende des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

§ 14

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Bibliotheksinspektoranwärter auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse mit den Aufgaben des gehobenen Bibliotheksdienstes vertraut zu machen, ihnen die zur selbständigen Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, neue Probleme von sich aus zu erkennen und einer Lösung zuzuführen.

§ 15

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) [1]Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. [2]Er umfaßt das Fachstudium und das berufspraktische Studium mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen. [3]Fachstudium und begleitende Unterrichtsveranstaltungen umfassen mindestens 2400 Unterrichtsstunden.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich nach dem zeitlichen Ablauf in folgende sechs Ausbildungsabschnitte:

1. erster Fachstudienabschnitt (6 Monate),
2. erster berufspraktischer Studienabschnitt (7 Monate),
3. zweiter Fachstudienabschnitt (5 Monate),
4. dritter Fachstudienabschnitt (6 Monate),
5. zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (6 Monate),
6. vierter Fachstudienabschnitt (6 Monate).

§ 16

Zuweisung zum Fachstudium

Für das Fachstudium werden der Beamtenfachhochschule – Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen – durch die Ernennungsbehörden zugewiesen

1. Bibliotheksinspektoranwärter im Vorbereitungsdienst,
2. Beamte des mittleren Bibliotheksdienstes, die zum Aufstieg in den gehobenen Bibliotheksdienst zugelassen sind.

§ 17

Fachstudium

(1) [1]Die Lehrinhalte des Fachstudiums sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden anwendungsbezogen zu vermitteln. [2]Neben den Vorlesungen ist ein angemessener Teil der Unterrichtsveranstaltungen als Übungen und Seminare abzuhalten.

(2) [1]In der Übung wird der Stoff eines Fachs an Hand von Beispielen vertieft, erläutert und geübt. [2]Im Seminar wird ein Teilgebiet eines Fachs oder mehrerer Fächer, auch fachübergreifend, im Zusammenwirken von Lernenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft.

(3) [1]In jedem Fachstudienabschnitt sind drei Aufsichtsarbeiten zu fertigen. [2]Die Arbeitszeit beträgt im dritten und vierten Fachstudienabschnitt jeweils zwei Stunden. [3]Die Aufsichtsarbeiten sind je mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. [4]Für die Durchführung der Aufsichtsarbeiten im dritten und vierten Fachstudienabschnitt gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 APO sowie der §§ 33 und 43 bis 45 dieser Verordnung entsprechend.

(4) [1]Am Ende des vierten Fachstudienabschnitts wird aus den Einzelnoten der im dritten und vierten Fachstudienabschnitt gefertigten Aufsichtsarbeiten eine Gesamtnote errechnet (Studiennote). [2]Die Studiennote errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten geteilt durch die Zahl der Aufsichtsarbeiten. [3]Die Studiennote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 18

Lehrfächer des Fachstudiums

(1) [1]Das Fachstudium erstreckt sich auf folgende Lehrfächer (Pflichtfächer):

1. Das Bibliothekswesen der Gegenwart (Bibliothekstypen, bibliothekarische Kooperation, die Bibliothek in Gesellschaft und Bildungswesen, Sozialstruktur der Benutzerschaft),
2. Bestandsaufbau (Erwerbung einschließlich Buchhandel und Verlagswesen),
3. Bestandserschließung (Formal- und Sachkataloge),
4. Bestandsvermittlung (Benutzung und Informationsarbeit),
5. Bibliotheksbetriebslehre (Organisation und Betriebsablauf in Bibliotheken verschiedenen Typs, Rationalisierung, Personalwesen),
6. Bibliotheksbau, -einrichtung und -technik,
7. EDV und ihre Anwendung im Bibliothekswesen,
8. Dokumentations- und Informationswesen,
9. Buch- und Medienkunde der Gegenwart (Publikationsformen, audiovisuelle Medien, Einbandtechnik und Buchpflege, Druckverfahren und Reprographie),
10. Geschichte des Buchs und der Schrift,
11. Geschichte des Bibliothekswesens,
12. Bibliographie,
13. Alphabetische Katalogisierung (Titelaufnahme),
14. Wissenschaftskunde und Wissenschaftsorganisation,
15. Grundzüge des Rechts des Bibliothekswesens,
16. Grundzüge des öffentlichen Rechts und der Verwaltungslehre im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bibliotheken,
17. Staatsrecht und Staatslehre,
18. Fremdsprachen (vor allem Englisch, Französisch und Latein) unter besonderer Berücksichtigung der für die bibliothekarische Arbeit erforderlichen Kenntnisse,
19. Grundzüge der Psychologie im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bibliotheken (praktische Fra-

gen der Arbeits-, Betriebs- und Benutzerpsychologie),

20. Methodik der geistigen Arbeit.

[2]Darüber hinaus können weitere Fächer als Wahlfächer angeboten werden.

(2) Einzelheiten des Fachstudiums regelt der vom Fachbereich aufgestellte Studienplan (Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 BayBFHG).

(3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Fachstudienabschnitts müssen die Anwärter nachweisen, daß sie eine ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben besitzen (120 Anschläge in der Minute).

§ 19

Berufspraktisches Studium

(1) [1]Das berufspraktische Studium wird an wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern abgeleistet. [2]Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt auf Vorschlag der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken allgemein durch Bekanntmachung die für das berufspraktische Studium geeigneten Bibliotheken (Ausbildungsbibliotheken), soweit es sich um kommunale Bibliotheken handelt, im Einvernehmen mit den betreffenden Bibliotheksträgern.

(2) Die Verteilung der Anwärter auf die Ausbildungsbibliotheken wird von der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, bei Anwärtern nichtstaatlicher Dienstherren im Einvernehmen mit den Dienstherren geregelt.

(3) [1]Für die Durchführung des berufspraktischen Studiums ist der Leiter der Ausbildungsbibliothek verantwortlich. [2]An jeder Ausbildungsbibliothek wird ein Ausbildungsleiter bestimmt, der das berufspraktische Studium der Anwärter lenkt und überwacht. [3]Die Ausbildungsleiter müssen die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 BayBFHG erfüllen.

(4) Das berufspraktische Studium umfaßt

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz,
2. begleitende Unterrichtsveranstaltungen.

(5) [1]Durch die Ausbildung am Arbeitsplatz werden die Anwärter mit sämtlichen Arbeitsbereichen vertraut gemacht, die für den gehobenen Bibliotheksdienst in Betracht kommen. [2]Besonders werden dabei berücksichtigt:

1. die Erwerbung der Bücher, der Verkehr mit dem Buchhandel, die Führung der Zugangsverzeichnisse,
2. die Katalogarbeiten, insbesondere die alphabetische Katalogisierung (auch von schwieriger Literatur) und die Sachkatalogisierung (in leichteren Fällen) sowie der Aufbau und die Führung von Katalogen,
3. die Arbeiten in der Einbandstelle,
4. die Erledigung der Buchbestellungen einschließlich des deutschen und internationalen Leihverkehrs,
5. der Dienst in Auskunftsstellen und in Lesesälen,
6. die Arbeiten in Sondersammlungen, z. B. Sammlungen von Handschriften oder audiovisuellen Medien oder Karten oder Musikalien,
7. die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte.

(6) [1]Während der Ausbildung am Arbeitsplatz nehmen die Anwärter an begleitenden theoretischen Unterrichtsveranstaltungen teil. [2]Der begleitende Unterricht soll die in den vorangegangenen Fachstudienabschnitten gewonnenen Kenntnisse mit Bezug auf die Praxis der Ausbildungsbibliothek wiederholen und vertiefen. [3]Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen werden von den Ausbildungsbibliotheken abgehalten. [4]Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) [1]Die Einzelheiten der Ausbildung am Arbeitsplatz regelt ein von der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgestellter Ausbildungsplan. [2]Die Einzelheiten der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen regelt ein vom Fachbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgestellter Studienplan.

(8) [1]Das berufspraktische Studium an einer Ausbildungsbibliothek wird ergänzt durch informatorische Kurzpraktika an einer wissenschaftlichen Spezialbibliothek oder einer Dokumentationsstelle sowie an einer öffentlichen Bücherei. [2]Die informatorischen Kurzpraktika werden von der Ausbildungsbibliothek vermittelt.

(9) [1]Am Ende eines jeden berufspraktischen Studienabschnitts hat der Leiter der Ausbildungsbibliothek Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung des Anwärters sowohl im Hinblick auf die Ausbildung am Arbeitsplatz wie auf die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und in einer Gesamtnote nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten (Praktikumsnote). [2]Das Zeugnis ist jeweils spätestens zwei Wochen vor Beendigung eines berufspraktischen Studienabschnitts der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken zuzuleiten. [3]Zeugnis und Praktikumsnote sind dem Anwärter bekanntzugeben.

§ 20

Vorgesetzte

Vorgesetzte der Anwärter sind auch

1. während des Fachstudiums der Leiter des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Beamtenfachhochschule und die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrpersonen,
2. während des berufspraktischen Studiums der Leiter der Ausbildungsbehörde, der Ausbildungsleiter, die Ausbilder und die mit der Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen beauftragten Lehrpersonen.

§ 21

Zwischenprüfung

(1) [1]Am Ende des zweiten Fachstudienabschnitts wird eine Zwischenprüfung abgehalten. [2]Die Zwischenprüfung wird vor dem Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung (§ 29) abgelegt. [3]Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Anstellungsprüfung entsprechend.

(2) [1]In der Zwischenprüfung soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, ob er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet ist, das Studium für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes erfolgreich fortzusetzen. [2]Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(3) [1]Die Zwischenprüfung umfaßt vier schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten:

1. Bestandsaufbau, Bestandserschließung, Bestandsvermittlung,
2. Geschichte des Buchs, Geschichte des Bibliothekswesens,
3. Bibliographie,
4. Alphabetische Katalogisierung (Titelaufnahme).

[2]Die Arbeitszeit beträgt je drei Stunden.

(4) [1]Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten. [2]Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als „ausreichend" ist.

(5) [1]Prüfungsteilnehmer, die eine Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung wiederholen. [2]Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuß einzureichen. [3]Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchgeführt werden. [4]Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert.

(6) Mit dem endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG).

§ 22

Erreichen des Ausbildungsziels

(1) [1]Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts wird für jeden Anwärter die Feststellung getroffen, ob er das Ausbildungsziel erreicht hat. [2]Die Feststellung wird für das berufspraktische Studium von der jeweiligen Ausbildungsbibliothek, für das Fachstudium vom Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule getroffen. [3]Grundlage der Entscheidung sind für das Fachstudium die bei den Aufsichtsarbeiten (§ 17 Abs. 3) erzielten Leistungen, für das berufspraktische Studium die Praktikumsnote (§ 19 Abs. 9). [4]Das Ausbildungsziel des betreffenden Abschnitts ist erreicht, wenn der Durchschnitt der Aufsichtsarbeiten und die Praktikumsnote mindestens „ausreichend" ist.

(2) [1]Hat ein Anwärter das jeweilige Ausbildungsziel nicht erreicht, so ist darüber zu entscheiden, ob der Anwärter gemäß § 23 Abs. 2 zu entlassen ist. [2]Der Anwärter soll entlassen werden, wenn er wiederholt das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat.

§ 23

Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt (Art. 41 BayBG).

(2) [1]Anwärter, die sich im Lauf der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich oder geistig untauglich erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß geben oder nachhaltig mangelhafte Leistungen erbringen (§ 22) oder die in § 18 Abs. 3 geforderte Fertigkeit trotz Mahnung ohne entschuldbaren Grund nicht rechtzeitig nachweisen, können entlassen werden. [2]Über die Entlassung entscheidet die Ernennungsbehörde, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Fachbereich. [3]Der Bibliotheksinspektoranwärter ist vor der Entlassung zu hören (Art. 43 in Verbindung mit Art. 42 BayBG).

(3) Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

§ 24

Urlaub

[1]Die Anwärter erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. [2]Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden (§ 15 Abs. 1 Satz 3) soll durch den Urlaub nicht vermindert werden.

§ 25

Aufstiegsbeamte

[1]Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Bibliotheksdienstes werden gemeinsam mit den Bibliotheksinspektoranwärtern ausgebildet. [2]Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen für den Vorbereitungsdienst der Anwärter gelten entsprechend für die Einführungszeit der Aufstiegsbeamten. [3]Den Aufstiegsbeamten nichtstaatlicher Dienstherren soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der Ausbildung am Arbeitsplatz an geeigneten Bibliotheken ihrer Dienstherren tätig zu sein.

Abschnitt IV

Die Anstellungsprüfung

§ 26

Zweck der Prüfung

[1]Die Anstellungsprüfung soll feststellen, ob der Anwärter nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Bibliotheksdienst geeignet ist. [2]Für die Aufstiegsbeamten gilt die Prüfung als Aufstiegsprüfung.

§ 27

Abhaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem bei der Generaldirektion der Bayerischen

Staatlichen Bibliotheken eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt.

(2) Die Prüfung wird mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginn allen Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, in geeigneter Weise unter Angabe der Prüfungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung (§ 28 Abs. 2) bekanntgegeben.

§ 28

Zulassung zur Prüfung

(1) [1]Zur Anstellungsprüfung werden die Bewerber zugelassen, die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet haben. [2]Bewerber, die den Vorbereitungsdienst erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, können vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) [1]Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß einzureichen. [2]Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind im Zulassungsgesuch zu stellen.

(3) [1]Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [2]Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. [3]Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 29

Prüfungsausschuß

(1) Bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken wird ein Prüfungsausschuß eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) [1]Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Bibliotheksdienstes als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, davon mindestens ein Beamter des gehobenen Bibliotheksdienstes. [2]Ein Mitglied muß dem Lehrpersonal des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Beamtenfachhochschule angehören. [3]Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

§ 30

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bemessen sich nach der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 31

Form der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, sobald die Noten der schriftlichen Prüfung festgesetzt sind.

§ 32

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Aufgaben:

1. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Lehrfächer,
2. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe),
3. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe),
4. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 aufgeführten Lehrfächer,
5. eine Aufgabe aus der Bibliographie,
6. eine Aufgabe aus der Alphabetischen Katalogisierung mit Titeln auch in englischer, französischer und lateinischer Sprache (Doppelaufgabe),
7. eine Aufgabe aus der Bibliothekarischen Rechtskunde,
8. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nr. 16 aufgeführten Lehrfächer,
9. eine Aufgabe aus dem Stoff des fremdsprachlichen Unterrichts, wobei die Prüfungsteilnehmer aus den Sprachen Englisch, Französisch und Latein zwei Sprachen wählen können; in begründeten Fällen kann auf Antrag auch die Fertigung einer Aufgabe aus einer anderen Fremdsprache zugelassen werden.

(2) Die Arbeitszeit beträgt bei den einfachen Aufgaben drei Stunden, bei Doppelaufgaben fünf Stunden.

§ 33

Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Prüfungsnoten nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala bewertet.

§ 34

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) [1]Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird die Notensumme gebildet, wobei die Noten der Doppelaufgaben zweifach gezählt werden. [2]Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch zwölf. [3]Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) [1]Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend" erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. [2]Er hat die Prüfung nicht bestanden. [3]Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend" erzielt wurde; dabei zählen auch Doppelaufgaben einfach.

§ 35

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) [1]Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission, bestehend aus drei Prüfern, abzulegen. [2]Es können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. [3]Ein Mitglied der Prüfungskommission kann Beamter des gehobenen Bibliotheksdienstes sein. [4]Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. [5]Den Prüfungskommissionen sollen auch Lehrkräfte der Beamtenfachhochschule angehören.

§ 36

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft; dabei soll die Prüfung eine Gesamtdauer von mindestens 45 Minuten nicht unterschreiten.

(3) Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsnoten in einer Gesamtnote.

§ 37

Gesamtprüfungsnote

(1) [1]Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote (§ 17 Abs. 3) gebildet. [2]Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote geteilt durch sechs.

(2) Die Festsetzung der Gesamtprüfungsnote bemißt sich nach der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 38

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 34 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend" ist.

§ 39

Festsetzung der Platzziffer

(1) [1]Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. [2]Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. [3]Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. [4]In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) [1]Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wieviele die Prüfung bestanden haben. [2]Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 40

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notenstufen und Zahlenwert zu ersehen ist.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 34 Abs. 2, § 38).

§ 41

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

[1]Die Anwärter scheiden mit Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 40 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. [2]Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 42

Wiederholung der Prüfung

(1) [1]Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. [2]Die Wiederholungsprüfung findet frühestens sechs Monate nach Abschluß der Prüfung statt. [3]Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer auf Antrag erneut in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(2) [1]Auf Antrag können Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, statt an der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 an der nächsten nach Abschluß eines Vorbereitungsdienstes stattfindenden Anstellungsprüfung teilnehmen. [2]In diesem Fall unterbleibt eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. [3]Die Prüfungsteilnehmer können jedoch auf Antrag als Gäste am letzten Fachstudienabschnitt des nächsten Vorbereitungsdienstes teilnehmen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung nach Absatz 1 oder 2 ist spätestens einen Monat nach Aushändigung (Zustellung) der Bescheinigung nach § 40 Abs. 2 oder der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) [1]Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. [2]Sie müssen jedoch am nächsten Prüfungstermin teilnehmen. [3]Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

[4]Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 43

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil der Prüfung ganz versäumt.

(3) [1]Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese mit der Note „ungenügend" bewertet. [2]Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(4) § 44 bleibt unberührt.

§ 44

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) [1]Eine Verhinderung im Sinn des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Krankheit grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. [2]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder beliebigen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird. [3]Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von Aufsichtsarbeiten erlassen.

(4) [1]Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. [2]Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 45

Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder stört er erheblich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend" zu bewerten. [2]In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. [3]Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) [1]Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend" zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. [2]In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

(3) [1]Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. [2]Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 46

Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juli 1976 (GVBl S. 279). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

2236-10-3-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Telekolleg II

Vom 20. Juni 1986

Auf Grund des Art. 97 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Telekolleg II vom 20. März 1973 (GVBl S. 143, BayRS 2236-10-3-K), geändert durch Verordnung vom 26. September 1974 (GVBl S. 510), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Telekolleg II (TK II) ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe ausgestrahlter Lehrsendungen, anhand von schriftlichem Begleitmaterial und in Verbindung mit der Beratung an den Kollegtagen den Lehrstoff der Fachoberschule in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen vermittelt und bei erfolgreichem Abschluß des Lehrgangs zur Fachhochschulreife führt."

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1a bis 1d eingefügt:

„§ 1a

Aufnahme in den Kollegtag

(1) [1]Zur Teilnahme an den Kollegtagen wird zugelassen, wer

1. einen mittleren Schulabschluß erlangt hat und
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder spätestens zum Ende des 5. Trimesters abschließt oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben hat.

[2]Die Berufsausbildung oder die Berufserfahrung muß der gewählten Ausbildungsrichtung des TK II entsprechen. [3]Die für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen erforderliche Berufserfahrung kann auch durch die selbständige Führung eines Familienhaushalts erworben werden.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife bereits besitzt,
2. sich bereits zweimal erfolglos einer Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife unterzogen hat,
3. sich an anderer Stelle zu einer Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife angemeldet hat oder
4. eine Schule besucht, an der die Fachhochschulreife erworben werden kann.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzte Anmeldefrist versäumt oder
2. die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgemäß einreicht.

(4) [1]Die Anmeldung zum Kollegtag ist an die Geschäftsstelle Telekolleg beim Bayerischen Rundfunk zu richten. [2]Die Nachweise über die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 und die vollständigen Angaben zum bisherigen Bildungsweg sind nach Zuteilung zu einer Kolleggruppe unverzüglich dem Kolleggruppenleiter vorzulegen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Kolleggruppenleiter.

§ 1b

Übertritt und Ausscheiden

(1) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Wohnortwechsel, kann ein Teilnehmer auf Antrag einer anderen Kolleggruppe zugewiesen werden.

(2) Aus dem Kollegtag scheidet aus,

1. wer seinen Austritt erklärt,
2. wer dreimal während eines Kurses den Kollegtag versäumt hat, ohne daß dem Kolleggruppenleiter spätestens drei Tage nach dem Kollegtag eine ausreichende schriftliche Entschuldigung vorliegt,
3. wer die Berechtigung zum Vorrücken in den nächsten Kurs nicht erhält oder
4. wer wegen grober Verstöße gegen die den Kollegtagteilnehmern obliegenden Verpflichtungen aus dem Kollegtag entlassen wird.

§ 1c

Pflichtfächer

(1) Das Bildungsangebot des TK II umfaßt Pflicht- und Wahlfächer.

(2) Pflichtfächer sind in allen Ausbildungsrichtungen

1. Deutsch,
2. Englisch,

3. Mathematik,
4. Physik,
5. Geschichte und
6. Sozialkunde.

(3) Zusätzliche Pflichtfächer sind

1. in der Ausbildungsrichtung Technik die Fächer Chemie und Technologie,
2. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft die Fächer Wirtschaftslehre (Volks- und Betriebswirtschaftslehre) und Betriebliches Rechnungswesen sowie
3. in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen die Fächer Biologie und Psychologie.

§ 1d

Lehrerkonferenz

(1) An jedem Kollegtagort besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) [1]Mitglieder sind alle am Kollegtag beteiligten Lehrer. [2]Vorsitzender ist der Kolleggruppenleiter; ist ein Studienleiter eingesetzt, so führt er den Vorsitz. [3]Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [4]Die Lehrerkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. [5]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Lehrerkonferenz beschließt über

1. die Noten der Kurszeugnisse und
2. die Entlassung eines Teilnehmers."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Feststellungsprüfungen
(Kursprüfungen)

(1) Feststellungsprüfungen finden statt

1. für alle Ausbildungsrichtungen während des ersten Kurses und gegen Ende des 5. Trimesters in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik,
2. für alle Ausbildungsrichtungen nach Abschluß der einschlägigen Lehrsendungen in den Fächern Geschichte, Sozialkunde und Physik,
3. für die Ausbildungsrichtung Technik nach Abschluß der einschlägigen Lehrsendungen in den Fächern Chemie und Technologie,
4. für die Ausbildungsrichtung Wirtschaft nach Abschluß der einschlägigen Lehrsendungen in den Fächern Wirtschaftslehre (Volks- und Betriebswirtschaftslehre) und Betriebliches Rechnungswesen sowie
5. für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen nach Abschluß der einschlägigen Lehrsendungen in den Fächern Biologie und Psychologie.

(2) [1]Gegenstand der Feststellungsprüfungen sind die Lehrinhalte der Sendungen und des schriftlichen Begleitmaterials. [2]Die Prüfungsaufgaben stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder eine von ihm beauftragte Stelle.

(3) Zur Teilnahme an den Feststellungsprüfungen ist berechtigt, wer

1. die häuslichen Prüfungsarbeiten vorgelegt hat und
2. an den Kollegtagen regelmäßig teilgenommen hat oder durch eine Ausnahmegenehmigung von den Kollegtagen befreit worden ist.

(4) Die Feststellungsprüfungen werden vom Leiter der Kolleggruppe und den an den Kollegtagen beteiligten Lehrkräften durchgeführt.

(5) Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten obliegen dem für die jeweiligen Fächer zuständigen Lehrer.

(6) [1]Wenn die schriftliche Arbeit in einem Prüfungsfach mit der Note 6 bewertet wurde, ist der Teilnehmer auf Antrag in diesem Fach noch mündlich zu prüfen, sofern die Note nicht wegen Unterschleifs gegeben wurde. [2]Diese mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. [3]Sie wird vom zuständigen Lehrer im Beisein des Kolleggruppenleiters oder eines vom Kolleggruppenleiter beauftragten Lehrers durchgeführt.

(7) Der Verlauf und das Ergebnis aller mündlichen Prüfungen sind in einer kurzen Niederschrift festzuhalten, die Aufschluß über die Prüfungsgebiete und die erbrachten Leistungen gibt."

4. In § 5 Abs. 1 und 3 treten an Stelle der Worte „Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik" die Worte „Deutsch, Englisch und Mathematik".

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kurszeugnisse

[1]Am Ende des ersten Kurses wird ein Kurszeugnis ausgegeben. [2]Im Kurszeugnis erscheinen die Fächer, die im Laufe des Kurses angeboten und geprüft worden sind. [3]Ein Zeugnis über den zweiten Kurs wird nur erteilt, soweit Teilnehmer die Abschlußprüfung nicht bestehen oder an ihr nicht teilnehmen. [4]Die Kurszeugnisse müssen dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster entsprechen."

6. In § 9 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Klammerzusätze gestrichen.

7. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In ihr wird festgestellt, ob der Teilnehmer die Fachhochschulreife erreicht hat."

8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Der Prüfungsausschuß besteht aus dem

Vorsitzenden, dem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. [2]Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden für jede Prüfung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. [3]Die weiteren Mitglieder bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus Lehrern der Fachoberschule und der Kollegtage."

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) In allen Ausbildungsrichtungen werden die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik schriftlich geprüft.

(2) Schriftlich geprüft werden ferner

1. in der Ausbildungsrichtung Technik das Fach Physik,
2. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft das Fach Wirtschaftslehre und
3. in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen das Fach Biologie.

(3) Gegenstand der Abschlußprüfung sind die Lehrinhalte der Sendungen und des schriftlichen Begleitmaterials.

(4) Die Aufgaben stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) wenn der Leistungsstand in einem Fach der schriftlichen Abschlußprüfung nach Meinung des Prüfungsausschusses ungeklärt ist."

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 9" durch die Worte „§ 4 Abs. 7" ersetzt.

11. In § 9 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 und 5 werden jeweils die Worte „Unterrichtsfach" bzw. „Unterrichtsfächern" durch die Worte „Pflichtfach" bzw. „Pflichtfächern" ersetzt.

12. Dem § 16 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„[2]Teilnehmer, die sich bei der Aufnahme in den Kollegtag noch in der Berufsausbildung befanden, erhalten eine Bescheinigung; das Zeugnis der Fachhochschulreife erhalten sie erst gegen Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung. [3]Das Zeugnis muß dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster entsprechen."

13. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen."

14. In Teil III, der die Überschrift „Schlußvorschriften" erhält, wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Ausnahmen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint."

15. Die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 20. Juni 1986

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Berichtigung

7801-1-E

Das **Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF)** vom 19. April 1986 (GVBl S. 49) wird wie folgt berichtigt:

In Art. 1 Abs. 2 muß es statt „§ 34 Abs. 4 Nr. 1" richtig „§ 34b Abs. 4 Nr. 1" heißen.

München, den 24. Juni 1986

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Dr. Edmund Stoiber, Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,–, für weitere 4 angefangene Seiten DM –,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM –,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134